

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 7. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

zum Thema:

Spandau: Siemensbahn ohne Lärmschutz für die Anwohner

und **Antwort** vom 19. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18158
vom 07.02.2024
über Spandau: Siemensbahn ohne Lärmschutz für die Anwohner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Deutsche Bahn AG (DB AG) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Inwieweit hat der Senat Kenntnis von den Sorgen betroffener Anwohnern hinsichtlich der Lärmbelastung nach Wiederinbetriebnahme der Siemensbahn?

Antwort zu 1:

Dem Senat sind die Stellungnahmen der Anwohnenden bzgl. Lärmfragen im Kontext der Reaktivierung der Siemensbahn bekannt.

Frage 2:

Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat - auch für Anwohner, gegen den Verzicht auf zeitgemäßen Lärmschutz vorzugehen, oder ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass das Vorgehen der Deutschen Bahn nicht anfechtbar ist?

Frage 3:

Sieht der Senat außerhalb rechtlicher Möglichkeiten Wege, die Anwohner vor Lärm zu schützen?

Frage 3.1:

Wenn ja – Welche konkreten Möglichkeiten (hier „Lärmschutz“ bzw. „Schallschutz“) sieht der Senat?

Antwort zu 2, 3 und 3.1.:

Die Fragen 2, 3 und 3.1. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Lärmschutzbelange können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden und sind im weiteren Verlauf der Planung der Siemensbahn zu konkretisieren. Entsprechend der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) besteht beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Schienenwegen eine Verpflichtung zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt bei einer Erweiterung des Schienenweges um ein oder mehrere durchgehende Gleise vor. Sie ist ebenso vorhanden, wenn beispielsweise horizontale und/oder vertikale Gleislageänderungen, der Neubau einer Eisenbahnüberführung oder eines Bahnübergangs oder eine Änderung der Fahrbahnart geplant ist, die den Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht. Soweit die reine Reaktivierung der Bestandsstrecke ohne wesentlichen Änderungen vorgesehen ist, ergeben sich für diese Bereiche gemäß 16. BImSchV keine rechtlichen Erfordernisse, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Berlin, den 19.02.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt